



**Satzung über die
Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
nach dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
und der Mittagsbetreuungen
vom 11.02.2015**

Die Gemeinde Hebertshausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- 1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen sowie die Mittagsbetreuungen als öffentliche Einrichtungen.
- 2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).
- 3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen:
 - a) Die Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 12 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG);
 - b) der Kindergarten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG);
 - c) der Schulhort für überwiegend schulpflichtige Kinder (Art. Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG.) bis einschließlich der vierten Klasse.
- 4) Die Mittagsbetreuungen stehen schulpflichtigen Kindern bis einschließlich der vierten Klasse offen.

§ 2 Personal

- 1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen sowie der Mittagsbetreuungen erforderliche Personal.
- 2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- 1) Für jede Kindertageseinrichtung mit Ausnahme der Mittagsbetreuungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- 1) Die Aufnahme der Kinder in Kindertageseinrichtung und Mittagsbetreuung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigte/n voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.
- 2) Änderungen zu den in der Anmeldung gemachten Angaben oder beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen sowie der Mittagsbetreuungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesonderten bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.

Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.

- 4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag bzw. Bestätigung). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- 5) Eine Buchungsänderung in der Kinderkrippe und im Kindergarten ausschließlich für den Monat August eines Jahres ist grundsätzlich nicht möglich.
- 6) Mit der Anmeldung erkennen die Personenberechtigten die für den Besuch der jeweiligen gemeindlichen Kindertageseinrichtung geltende Konzeption an.

§ 5 Aufnahme

- 1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder Mittagsbetreuung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- 2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen und in die Mittagsbetreuungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt bei den Kindertageseinrichtungen die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BaKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (5) Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 2, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (6) Wird eine Betreuung von nicht angemeldeten Schulkindern kurzfristig erforderlich, so besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Notfalltags im Schulhort bzw. in den Mittagsbetreuungen.

§ 6 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung und Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach §12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 ,4 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde oder der Leitung der Einrichtung. Die Abmeldung ist bis zum 25. des Monats für den Folgemonat zulässig. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung in der Kinderkrippe sowie im Kindergarten nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuungen sind wie folgt geöffnet:
 - a) Kinderkrippe
Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - b) Kindergarten
Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - c) Schulhort
Montag bis Donnerstag von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 11.00 bis 16.00 Uhr
In den Ferien: tgl. von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (bei Bedarf bis 16.00 Uhr)
 - d) Mittagsbetreuung
Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - e) Verlängerte Mittagsbetreuung
Montag bis Donnerstag von 11.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Am Freitag bis 15.00 Uhr
- (2) Die Kinder sollen nicht später als 8.30 Uhr in die Kinderkrippe oder den Kindergarten gebracht werden.

- (3) Die Kindertageseinrichtungen sowie Mittagsbetreuungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden jeweils rechtzeitig durch die jeweilige Leitung der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
- a) Kinderkrippe: Sechs Stunden pro Tag.
 - b) Kindergarten: Vier Stunden pro Tag.
 - c) Schulhort: 15 Stunden pro Woche.
- (2) In der Kinderkrippe und im Kindergarten haben die Personensorgeberechtigten im Rahmen der Öffnungszeiten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit (Kindergarten: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Kinderkrippe: 08:00 Uhr bis 14.00 Uhr) sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag bzw. Bestätigung festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personenberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeit ist in begründeten Ausnahmen jeweils bis zum 25. des Monats für den Folgemonat zulässig.

§ 9 Verpflegung

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen und den Mittagsbetreuungen wird eine Verpflegung gegen Entgelt angeboten.
- (2) Die Anmeldung für die Verpflegung ist rechtzeitig schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Monatsende für den Folgemonat bei der Leitung der Einrichtung abzugeben.

§ 10 Regelmäßiger Besuch und Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Einrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind diese regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Mittagsbetreuung unverzüglich zu verständigen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung oder Mittagsbetreuung zu sorgen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung oder Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung oder Mittagsbetreuung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung oder Mittagsbetreuung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohnungsgemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Mittagsbetreuung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der jeweiligen Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages bzw. Bestätigung verstoßen sowie die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
 - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind oder
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Betreuungsjahr

- (1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- (2) Das Betreuungsjahr für die Mittagsbetreuungseinrichtungen beginnt am ersten Schultag nach den Sommerferien und endet am letzten Schultag vor den Sommerferien.

§ 14 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 Rauchverbot

Für alle Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuungen sowie deren Außenbereiche gilt ein absolutes Rauchverbot.

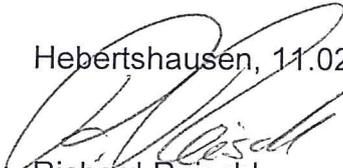
§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde Hebertshausen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Mittagsbetreuungen entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung und der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Hebertshausen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen nach dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vom 11.12.2013 außer Kraft.

Hebertshausen, 11.02.2015


Richard Reischl
Erster Bürgermeister

